

ZWEITER TEIL

DIE STRAFE ALS WIEDERHERSTELLUNG DER KOLLEKTIVEN ORDNUNG

Die Straflehre *Emile Durkheims* schließt sich an die soziologische Verbrechenslehre an: In der Bestimmung des Verbrechens als Verletzung einer kollektiven Ordnung der Gefühle ist der 'Sinn' der Strafe vorgezeichnet, diese Ordnung wiederherzustellen.

Die Aufgabe der Strafe und des Strafrechts ist also insoweit aus der Logik der 'conscience collective' zu entwickeln. Diese 'Logik' aber führt in die Geschichte von Strafe und Strafrecht zurück, die - im Anschluß an die religionssoziologische Wende *Durkheims* als Religionsgeschichte zu lesen ist. Wie sich aus dieser historischen Verwurzelung der Strafe die 'moderne' Institution des Gefängnisses herauslöst, ist von *Durkheim* in einer methodisch, theoretisch und empirisch interessanten Weise herauspräpariert worden. *Durkheims* Straftheorie umfaßt damit sowohl einen komplexen Versuch, die soziale Funktion der Strafe zu bestimmen (Erstes Kapitel), ihre Genese (Zweites Kapitel) und die evolutionäre Richtung (Drittes Kapitel) der strafrechtlichen Entwicklung, einschließlich ihrer institutionellen Gestalt, aus den Grundmustern der sozialen Evolution herzuleiten. Damit umspannt die Straflehre *Durkheims* einen außerordentlich weiten Horizont: Sie reflektiert und reagiert auf juristische Konzeptionen der Strafe, denen sie als soziologische Theorie weit mehr verhaftet bleibt als die soziologisch inspirierten Theorien der zeitgenössischen Strafrechtslehre. Aus der re-

ligionssoziologischen Perspektive *Durkheims* lassen sich nicht nur genetische Fragen der Strafe beleuchten, sondern es eröffnen sich ganz neue Einblicke in die Praxis der 'modernen' Strafrechtspflege, wenn man *Durkheims* evolutionäre Deutung der Strafe weiterdenkt und sich hierbei des religionssoziologischen Instrumentariums als einer *soziologischen Denkweise* bedient.